



BETRIEBSORDNUNG

der Tagesstrukturen Allschwil

vom 17. April 2024

(Stand 29. April 2025)

A. Allgemeines zum Angebot	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Geltungsbereich.....	2
Art. 3 Trägerschaft.....	2
Art. 4 Betrieb und Führung	2
B. Angebot	2
Art. 5 Öffnungszeiten.....	2
Art. 6 Betreuung während der Unterrichtszeiten	3
Art. 7 Ferienbetreuung.....	3
C. Anmeldung und Eintritt, Aufnahmebedingungen	4
Art. 8 Anmeldung und Eintritt.....	4
Art. 9 Aufnahmebedingungen	4
D. Belegungsänderungen, Abmeldungen und Absenzen	4
Art. 10 Belegungsänderungen	4
Art. 11 Abmeldungen und Absenzen	5
E. Kündigung und Austritt	5
Art. 12 Ordentliche Kündigung.....	5
Art. 13 Reduktion von Modulen.....	5
Art. 14 Temporärer Ausschluss und ausserordentliche Kündigung	5
F. Kosten und Rechnungsstellung	6
Art. 15 Kosten.....	6
Art. 16 Subventionen	6
Art. 17 Gebühren für besondere Aufwendungen.....	6
Art. 18 Rechnungsstellung.....	6
G. Weiteres	6
Art. 19 Datenschutz	6
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 21 Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf das Reglement über Gemeindebeiträge an die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Allschwil vom 27. Oktober 2010 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Allschwil nachstehende Betriebsordnung für die Tagesstrukturen Allschwil.

A. Allgemeines zum Angebot

Art. 1 Zweck

Die Betriebsordnung regelt die Rahmenbedingungen und Aufnahmekriterien für den Besuch der Tagesstrukturen Allschwil.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Betriebsordnung hat für alle Betreuungsstandorte der Tagesstrukturen Allschwil Gültigkeit.

Art. 3 Trägerschaft

Das Betreuungsangebot der Tagesstrukturen Allschwil wird von der Einwohnergemeinde Allschwil, vertreten durch die Abteilung Tagesstrukturen und Tagesfamilien, geführt.

Art. 4 Betrieb und Führung

- 1 Für die pädagogische, organisatorische und personelle Leitung ist die jeweilige Gruppenleitung verantwortlich.
- 2 Die Gruppenleitungen sind der Abteilungsleitung Tagesstrukturen und Tagesfamilien unterstellt.
- 3 Vorgesetzte Stelle der Abteilungsleitung ist die Bereichsleitung Bildung – Erziehung – Kultur der Gemeinde Allschwil.

B. Angebot

Art. 5 Öffnungszeiten

- 1 Die Tagesstrukturen Allschwil sind während den regulären Schulwochen von Montag bis Freitag von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Art. 6 Betreuung während der Unterrichtszeiten

- Das Angebot der Tagesstrukturen Allschwil umfasst folgende Module:

Zeit	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag				Mittwoch
12:00	Modul 1 1 h 30 Min. (inkl. Essen)	Modul 2 2 h 30 Min. (inkl. Essen)			Modul 1 1 h 30 Min. (inkl. Essen)
13:30	Modul 3 4 h 30 Min.		Modul 4 1 h 50 Min.	Modul 5 2 h 40 Min.	Modul 3 4 h 30 Min.
14:30					
15:20			Modul 6 2 h 40 Min.	Modul 7 1 h 50 Min.	
16:10					
18:00					

Legende:

Modul 1	12.00 – 13.30 Uhr inkl. Mittagessen
Modul 2	12.00 – 14.30 Uhr inkl. Mittagessen
Modul 3	13.30 – 18.00 Uhr
Modul 4	13.30 – 15.20 Uhr
Modul 5	13.30 – 16.10 Uhr
Modul 6	15.20 – 18.00 Uhr
Modul 7	16.10 – 18.00 Uhr

- Alle Module können einzeln oder kombiniert gebucht werden.
- Am Mittwochnachmittag kann nur das Modul 1 und das Modul 3 (einzeln oder in Kombination) gebucht werden.

Art. 7 Ferienbetreuung

- Während sechs Schulferienwochen pro Schuljahr bleiben die Tagesstrukturen Allschwil von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
- Während der Ferienbetreuung gelten Blockzeiten zwischen 10:00 und 16:00 Uhr.
- Die Ferienbetreuung kann als ganze Woche oder tageweise gebucht werden.

C. Anmeldung und Eintritt, Aufnahmebedingungen

Art. 8 Anmeldung und Eintritt

- 1 Jeweils im Frühjahr werden die Erziehungsberechtigten durch die Abteilung Tagesstrukturen und Tagesfamilien aufgefordert, die Module für das folgende Schuljahr zu wählen.
- 2 Nach Ablauf der definierten Frist erhalten die Erziehungsberechtigten von der Abteilung Tagesstrukturen und Tagesfamilien die definitive Zu- oder Absage für den gewünschten Betreuungsplatz.
- 3 Erfolgt eine Zusage erhalten die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Betreuungsvertrag zur Unterzeichnung zugestellt.
- 4 Die vertraglich vereinbarten Module gelten jeweils für die Dauer des laufenden Schuljahres.
- 5 Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Beginn des neuen Schuljahres.
- 6 Der Eintritt in die Tagesstrukturen während des laufenden Schuljahres ist bei freien Kapazitäten und nach Absprache mit der entsprechenden Gruppenleitung grundsätzlich möglich.

Art. 9 Aufnahmebedingungen

- 1 Die Tagesstrukturen Allschwil nehmen Kinder auf, welche die öffentliche Schule in Allschwil besuchen.
- 2 Ziel ist die optimale Auslastung sämtlicher Module der Tagesstrukturen Allschwil.
- 3 Es gilt folgende Priorisierung bei der Aufnahme in die Tagesstrukturen Allschwil:
 - a) In erster Priorität werden innerhalb der Anmeldefrist diejenigen Kinder berücksichtigt, welche die Tagesstrukturen Allschwil bereits im vorherigen Schuljahr genutzt haben. Hierbei wird priorisiert berücksichtigt, wer während der Unterrichtszeiten am meisten Betreuungsstunden am Nachmittag bucht.
 - b) Bei Neuanmeldungen werden innerhalb der Anmeldefrist in erster Priorität diejenigen Kinder berücksichtigt, deren Geschwister bereits in den Tagesstrukturen Allschwil betreut werden.
 - c) Bei Neuanmeldungen werden innerhalb der Anmeldefrist in zweiter Priorität diejenigen Kinder berücksichtigt, welche während der Unterrichtszeiten am meisten Betreuungsstunden am Nachmittag buchen.
 - d) Kinder, welche nur Mittagsmodule buchen, haben keine Priorität bei der Aufnahme in die Tagesstrukturen Allschwil.
- 4 Über die Aufnahme in die Tagesstrukturen Allschwil entscheidet die Abteilungsleitung Tagesstrukturen und Tagesfamilien.

D. Belegungsänderungen, Abmeldungen und Absenzen

Art. 10 Belegungsänderungen

- 1 Für eine dauerhafte oder einmalige Buchung von zusätzlichen Modulen, ebenso wie für einen gewünschten Abtausch von Modulen muss im Voraus ein schriftlicher Antrag an die jeweilige Gruppenleitung der Tagesstrukturen Allschwil gestellt werden.
- 2 Dem Antrag auf dauerhafte und einmalige zusätzliche Module, ebenso wie für einen Abtausch von Modulen während des laufenden Schuljahres kann nur nachgekommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
- 3 Kann dem Antrag auf dauerhafte Buchung von zusätzlichen Modulen oder dem Abtausch von Modulen nachgekommen werden, erfolgt eine Vertragsanpassung.

Art. 11 Abmeldungen und Absenzen

- 1 Ist ein Kind krank, darf es die Tagesstrukturen nicht besuchen.
- 2 Einzelne Abmeldungen von Modulen haben keine Reduktion der Kosten zur Folge.
- 3 Die nicht in Anspruch genommenen Module können nicht zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden.
- 4 Abmeldungen für Ferienbetreuungstage, welche nach der Abmeldefrist eingegangen sind, werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 5 Im Falle von längeren Absenzen über vier Wochen kann bei der Abteilungsleitung Tagesstrukturen und Tagesfamilien ein schriftliches Gesuch um Reduktion der Betreuungsbeiträge gestellt werden. Die Abteilungsleitung Tagesstrukturen und Tagesfamilien entscheidet über die allfällige Gewährung einer Reduktion der Betreuungsbeiträge.

E. Kündigung und Austritt

Art. 12 Ordentliche Kündigung

- 1 Der Betreuungsvertrag der Tagesstrukturen Allschwil kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des 1. Schulsemesters beidseitig schriftlich gekündigt werden.
- 2 Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Beitrag für das gesamte nachfolgende Semester geschuldet.

Art. 13 Reduktion von Modulen

- 1 Die vertraglich vereinbarten Module können zum Ende des 1. Schulsemesters reduziert werden.
- 2 Die schriftliche Kündigung über die zu reduzierenden Module muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten eingereicht werden.
- 3 Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Beitrag für das gesamte nachfolgende Semester geschuldet.

Art. 14 Temporärer Ausschluss und ausserordentliche Kündigung

- 1 Bei Wegzug kann der Betreuungsvertrag der Tagesstrukturen Allschwil unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten während des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.
- 2 Bei schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstössen gegen die Richtlinien kann die Abteilungsleitung Tagesstrukturen und Tagesfamilien ein Kind temporär von der Betreuung ausschliessen.
- 3 Die Abteilungsleitung Tagesstrukturen und Tagesfamilien kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- 4 Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Allschwil und den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört ist oder
 - b) offene Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurden oder
 - c) Umstände vorliegen, die den Verbleib des Kindes in der Betreuung nicht mehr erlauben.
- 5 Die Abteilungsleitung Tagesstrukturen und Tagesfamilien entscheidet abschliessend.

F. Kosten und Rechnungsstellung

Art. 15 Kosten

Die Kosten für den Besuch der Tagesstrukturen Allschwil und der Ferienbetreuung sind in der Tariftabelle im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 16 Subventionen

- 1 An die Betreuungskosten für die Tagesstrukturen Allschwil sowie an die Kosten für die Ferienbetreuung gewährt die Gemeinde Allschwil einkommensabhängige Beiträge¹.
- 2 Die Erziehungsberechtigten ermächtigen mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages die Abteilung Kinderbetreuung und frühe Förderung der Gemeinde Allschwil, die aktuellen definitiven Steuerdaten, die zur Festlegung des Elternbeitrages erforderlich sind, direkt bei der Steuerverwaltung Allschwil einzuholen.
- 3 Subventionen werden nicht rückwirkend ausgerichtet.
- 4 Die Kosten für einmalig zusätzlich gebuchte Module werden nicht subventioniert.

Art. 17 Gebühren für besondere Aufwendungen

- 1 Ist ein Kind auf Diät- oder Spezialkost angewiesen, wird dies mit einer Zusatzgebühr verrechnet.
- 2 Diese wird in der Tariftabelle im Anhang 1 ausgewiesen.

Art. 18 Rechnungsstellung

- 1 Pro Schuljahr wird der Beitrag für das Betreuungsangebot mittels zwei Semesterrechnungen erhoben, die jeweils im Voraus zu bezahlen sind.
- 2 Auf Wunsch können diese in monatliche Raten beglichen werden. Die Monatsraten sind jeweils per Ende des Vormonats zu überweisen.
- 3 Die Kosten der Ferienbetreuung sind nicht Teil der Semesterrechnung, sondern werden separat in Rechnung gestellt.
- 4 Die Rechnungsstellung für einmalig zusätzlich gebuchte Module erfolgt mit separater Rechnung.

G. Weiteres

Art. 19 Datenschutz

- 1 Für jedes Kind wird eine Dokumentation mit den wesentlichen Angaben für die Betreuung geführt.
- 2 Diese Daten werden mit grösster Sorgfalt und streng vertraulich behandelt.
- 3 Diese sind für Drittpersonen nicht zugänglich.
- 4 Diese Daten werden nach Austritt des Kindes aus den Tagesstrukturen Allschwil gelöscht.

¹ siehe § 3 ff vom Reglement über Gemeindebeiträge an die schulergänzenden Betreuungsstrukturen der Gemeinde Allschwil vom 27.10.2010

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Betriebsordnung für das schulergänzende Betreuungsangebot der Schulischen Tagesstruktur der Primarschule Allschwil (Schulische Tagesstruktur) vom 02. April 2014 ab Schuljahr 2018/19
- b) Gebührenordnung der Schulischen Tagesstruktur
- c) Betriebsordnung für das schulergänzende Betreuungsangebot der Tageskindergärten Allschwil (Schulische Tagesstruktur) vom 02. April 2014 ab Schuljahr 2018/19
- d) Gebührenordnung der Tageskindergärten Allschwil

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit Beschluss (Nr. 117 vom 17. April 2024) des Gemeinderates Allschwil per 01. August 2024 und damit per Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Der Präsident: Franz Vogt

Der Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
17.04.2024	01.08.2024	Art. 1- 21 inkl. Anhang I	Erstfassung
04.07.2024	01.08.2024	Anhang I	Anpassung
29.04.2025	01.08.2025	Abteilungsnamen Art. 3, Art. 4 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 + 2, Art. 9 Abs. 4, Art. 11 Abs. 5, Art 14 Abs. 3, 4 + 5, Art 16 Abs. 2 Tariftabelle Ferienbetreuung	Anpassung

Tariftabelle Tagesstrukturen Allschwil - MODULE

Kosten pro Modul und Jahr

Massgebendes Einkommen Eltern*	Subv. in %	Modul 1 12.00 - 13.30 inkl. Mittagessen	Modul 2 12.00 - 14.30 inkl. Mittagessen	Modul 3** 13.30 - 18.00	Modul 4 13.30 - 15.20	Modul 5 13.30 - 16.10	Modul 6 15.20 - 18.00	Modul 7 16.10 - 18.00
> 117'000.00	0.00	900.60	1'280.60	1'710.00	696.65	1'013.35	1'013.35	696.65
<= 117'000.00	10.00	849.30	1'195.10	1'556.10	633.95	922.15	922.15	633.95
< 114'000.00	13.20	832.90	1'167.75	1'506.85	613.90	892.95	892.95	613.90
< 111'000.00	16.40	816.45	1'140.40	1'457.60	593.85	863.75	863.75	593.85
< 108'000.00	19.60	800.05	1'113.00	1'408.35	573.75	834.60	834.60	573.75
< 105'000.00	22.80	783.65	1'085.65	1'359.10	553.70	805.40	805.40	553.70
< 102'000.00	26.00	767.20	1'058.30	1'309.85	533.65	776.20	776.20	533.65
< 99'000.00	29.20	750.80	1'030.95	1'260.60	513.60	747.05	747.05	513.60
< 96'000.00	32.40	734.40	1'003.60	1'211.35	493.50	717.85	717.85	493.50
< 93'000.00	35.60	717.95	976.20	1'162.10	473.45	688.65	688.65	473.45
< 90'000.00	38.80	701.55	948.85	1'112.85	453.40	659.50	659.50	453.40
< 87'000.00	42.00	685.15	921.50	1'063.60	433.35	630.30	630.30	433.35
< 84'000.00	45.20	668.70	894.15	1'014.35	413.25	601.10	601.10	413.25
< 81'000.00	48.40	652.30	866.80	965.10	393.20	571.95	571.95	393.20
< 78'000.00	51.60	635.90	839.40	915.90	373.15	542.75	542.75	373.15
< 75'000.00	54.80	619.50	812.05	866.65	353.05	513.55	513.55	353.05
< 72'000.00	58.00	603.05	784.70	817.40	333.00	484.35	484.35	333.00
< 69'000.00	61.20	586.65	757.35	768.15	312.95	455.20	455.20	312.95
< 66'000.00	64.40	570.25	730.00	718.90	292.90	426.00	426.00	292.90
< 63'000.00	67.60	553.80	702.60	669.65	272.80	396.80	396.80	272.80
< 60'000.00	70.80	537.40	675.25	620.40	252.75	367.65	367.65	252.75
< 57'000.00	74.00	521.00	647.90	571.15	232.70	338.45	338.45	232.70
< 54'000.00	77.20	504.55	620.55	521.90	212.60	309.25	309.25	212.60
< 51'000.00	80.40	488.15	593.20	472.65	192.55	280.10	280.10	192.55
< 48'000.00	83.60	471.75	565.80	423.40	172.50	250.90	250.90	172.50
< 45'000.00	86.80	455.30	538.45	374.15	152.45	221.70	221.70	152.45
< 42'000.00	90.00	438.90	511.10	324.90	132.35	192.55	192.55	132.35
Geschwisterrabatt		57.00	95.00	171.00	69.65	101.35	101.35	69.65

* § 4 Reglement über Gemeindebeiträge an die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Allschwil vom 27. Oktober 2010

** Mittwochnachmittag nur Modul 3 wählbar

Betreuungskosten:

Betreuungsstunde CHF 10.00

Essenskosten:

Standard-Mahlzeit: CHF 8.70

Spezial- und Diätkost: CHF 13.70

Der Tarif enthält einen nicht subventionsfähigen Sockelbeitrag in der Höhe von CHF 1.00/h. An die übrigen Kosten von CHF 9.00/h leistet die Gemeinde einkommensabhängige Subventionen.

Die Tarife verstehen sich pro Mahlzeit. Essenskosten werden nicht subventioniert. Die Zusatzkosten für Spezial- und Diätkost belaufen sich für die Module 1 und 2 auf CHF 190.00 pro gebuchtes Modul und Jahr.

Tariftabelle Tagesstrukturen Allschwil - FERIENBETREUUNG

Kosten pro Tag

Massgebendes Einkommen Eltern*	Subv. in %	Ferienbetreuung 8.00 - 18.00 inkl. Mittagessen
> 117'000.00	0.00	78.70
<= 117'000.00	10.00	72.70
< 114'000.00	13.20	70.80
< 111'000.00	16.40	68.85
< 108'000.00	19.60	66.95
< 105'000.00	22.80	65.00
< 102'000.00	26.00	63.10
< 99'000.00	29.20	61.20
< 96'000.00	32.40	59.25
< 93'000.00	35.60	57.35
< 90'000.00	38.80	55.40
< 87'000.00	42.00	53.50
< 84'000.00	45.20	51.60
< 81'000.00	48.40	49.65
< 78'000.00	51.60	47.75
< 75'000.00	54.80	45.80
< 72'000.00	58.00	43.90
< 69'000.00	61.20	42.00
< 66'000.00	64.40	40.05
< 63'000.00	67.60	38.15
< 60'000.00	70.80	36.20
< 57'000.00	74.00	34.30
< 54'000.00	77.20	32.40
< 51'000.00	80.40	30.45
< 48'000.00	83.60	28.55
< 45'000.00	86.80	26.60
< 42'000.00	90.00	24.70
Geschwisterrabatt		10.00

* § 4 Reglement über Gemeindebeiträge an die schulergänzenden Betreuungsangebote der Gemeinde Allschwil vom 27. Oktober 2010

Betreuungskosten:

Betreuungsstunde CHF 7.00

Essenskosten:

Standard-Mahlzeit: CHF 8.70

Spezial- und Diätkost: CHF 13.70

Der Tarif enthält einen nicht subventionsfähigen Sockelbeitrag in der Höhe von CHF 1.00/h. An die übrigen Kosten von CHF 6.00/h leistet die Gemeinde einkommensabhängige Subventionen.

Die Tarife verstehen sich pro Mahlzeit. Essenskosten werden nicht subventioniert. Die Zusatzkosten für Spezial- und Diätkost belaufen sich auf CHF 5.00 pro Tag.